

Neubekanntmachung der Richtlinie der Hochschule Osnabrück zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen in der Fassung vom 15.07.2014, zuletzt geändert durch Präsidiumsbeschluss vom 06.11.2024, veröffentlicht am 09.12.2024 (Stand 06.11.2024)

1. Allgemeines

Gemäß § 34 Abs.1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) kann das Präsidium auf Antrag einer Fakultät/des IfM befristete Lehraufträge erteilen. Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten. Eine Teilnahme an Konferenzen oder Besprechungen ist nicht erforderlich. Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung separater Schülerveranstaltungen.

Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.

Der zeitliche Umfang eines Lehrauftrages darf in der Regel die Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflich beschäftigter Lehrender nicht überschreiten. In jedem Fall ist der Umfang der übertragenen Lehrveranstaltungen so zu begrenzen, dass der Rahmen nebenberuflicher Tätigkeit nicht überschritten wird und die Selbständigkeit der Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts und Sozialversicherungsrechts gewahrt bleibt.

Ab dem SS 2025 bestehen folgende einheitliche Höchstgrenzen für:

- Lehraufträge an hauptberufliches Personal der Stiftung

	Vollzeitbeschäftigung	Teilzeitbeschäftigung
Professor*innen / verbeamtetes Personal nach § 73 I 3 NBG	4 SWS	max. 8 SWS im Rahmen der Höchstgrenze von 48 Std./ Woche (§ 6 HnTVO zählt 1 SWS als 2 Zeitstunden)
Professor*innen im Angestelltenverhältnis	4 SWS	max. 8 SWS im Rahmen der Höchstgrenze von 48 Std./ Woche (§ 6 HnTVO zählt 1 SWS als 2 Zeitstunden)
Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	4 SWS	4 SWS nach § 31 Abs.2 NHG max. ¼ der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 HnTVO zählt 1 SWS als 2 Zeitstunden)
Lehrkräfte für besondere Aufgaben	4 SWS	max. 8 SWS nach § 32 NHG im Rahmen der Höchstgrenze von 48 Std./Woche; (§ 6 HnTVO zählt 1 SWS als 2 Zeitstunden)
Sonstiges Tarifpersonal (MTV)	4 SWS	max. 8 SWS im Rahmen der Höchstgrenze von 48 Std./ Woche; (§ 6 HnTVO zählt 1 SWS als 2 Zeitstunden)

- Lehraufträge an externe Personen
Die Erteilung von Lehraufträgen an externe Personen dürfen an der Hochschule Osnabrück insgesamt einen Umfang von 8 SWS pro Semester nicht überschreiten.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbständiges Dienstverhältnis. Der Lehrauftrag ist von der/dem Lehrbeauftragten persönlich wahrzunehmen. Erteilende des Lehrauftrages ist ausschließlich die Hochschule Osnabrück. Die Erteilung eines Lehrauftrages über Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

Das Lehrauftragsverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist. Der Zeitraum soll mindestens ein Semester umfassen und kann nicht semesterübergreifend erteilt werden. Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet der Lehrauftrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

Die §§ 33, 37, 42 und 48 BeamtStG sowie die §§ 46, 49, 51 und 83 NBG und die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten entsprechend.

3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und pädagogische Eignung besitzt; diese ist in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen.

Der Lehrauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll.

Vor der Erteilung und Verlängerung von Lehraufträgen ist die Erklärung zur Nebenberuflichkeit (Anlage 2) von den Lehrbeauftragten abzugeben und durch das Dekanat der Fakultät bzw. Leitung der jeweiligen Einrichtung zu prüfen.

4. Besondere Regelungen für Personal der Hochschule

4.1 Professorinnen und Professoren:

In Lehrangeboten eines Weiterbildungsstudiums und in berufsbegleitenden Studiengängen können gem. § 34 Abs. 3 Satz 1 NHG nebenberufliche Lehraufträge nach dieser Richtlinie erteilt werden. Sie können nach Anlage 1 vergütet werden, soweit die durch den Studiengang erzielten Einnahmen die zusätzlichen Kosten des Lehrauftrages übersteigen.

In anderen als den oben genannten Studiengängen ist eine finanzielle Abgeltung zusätzlicher Lehre ausschließlich als semesterweise Leistungsprämie im Rahmen der Gewährung besonderer Leistungsbezüge in der W-Besoldung gem. § 6 Abs. 1 der Leistungsbezügerichtlinie der Hochschule Osnabrück in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 NHLeistBVO möglich. Zusätzlich ist die Lehre, die nach Feststellung des Dekanats der „Heimatsfakultät“ über das individuelle Lehrdeputat des jeweiligen Semesters hinausgeht. Das Präsidium entscheidet über eine Gewährung von Amts wegen anhand der beim Dekanat nach Semesterende zu meldender zusätzlicher Lehre.

Die Deputatsübererfüllung bei Vollzeitprofessuren darf analog zu § 6 HntVO i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 3 NBG i.d.R. nicht mehr als 4 SWS betragen; dies basiert u.a. auf den Umständen der Lehrbereiche, in denen Aspekte der Arbeitssicherheit oder des Arbeitsschutzes bzw. eine besondere Gefährdung Dritter oder der eigenen Person gegeben sind (z.B. elektrische Anlagen, Maschinenbedienung, Umgang mit Chemikalien).

4.2 Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA):

Ihnen können nach § 31 Abs. 2 NHG bzw. § 32 Abs. 1 NHG Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung durch die Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit in allen Lehrangeboten der Hochschule übertragen werden.

Die Höchstgrenzen für die zeitliche Inanspruchnahme durch Lehraufträge sind unter Nr. 1 dieser Richtlinien festgelegt.

Arbeitsaufgaben der nichtselbständigen Lehre sowie der sonstigen zur Aufgabenerfüllung der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 NHG sind Bestandteil des tariflichen Arbeitsvertrages und bleiben hiervon unberührt.

4.3 Mitarbeiter/innen des technischen und des Verwaltungsdienstes (MTV):

Ihnen können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Lehraufträge erteilt werden. Die Regelungen unter 4.2 gelten sinngemäß.

5. Erteilung der Lehraufträge

Lehraufträge werden vom Präsidium oder durch das vom Präsidium beauftragte Dekanat/Leitung IfM vergeben. Sie sind schriftlich zu erteilen.

Lehrveranstaltungen dürfen nicht vor Erteilung des Lehrauftrags durchgeführt werden.

Lehraufträge werden grundsätzlich für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt (z.B. Blockwoche).

6. Verlängerung von Lehraufträgen

Lehraufträge können verlängert werden. Unterbrechungen von jeweils bis zu einem Semester sind unschädlich.

Soll sich der Gegenstand des Lehrauftrags ändern, so ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrags erforderlich.

7. Widerruf von Lehraufträgen

Das Präsidium oder das von ihm beauftragte Dekanat/Leitung IfM kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.

Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren (in der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften weniger als 10 Hörerinnen und Hörer). Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl dem zuständigen Dekanat/Leitung IfM unverzüglich mitzuteilen.

8. Vergütung der Lehraufträge

Der Lehrauftrag einer hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätigen Person darf nicht vergütet werden, wenn zur Ausübung der Nebentätigkeit eine Entlastung im Hauptamt erfolgt.

Lehraufträge werden nach geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Lehrveranstaltungsstunde beträgt 45 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters, bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht beträgt die Lehrzeit 60 Minuten.

Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Einzelstunden, die aus einem Mangel an Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.

Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Wiederholungsprüfungen) abgegolten.

9. Höhe der Vergütung

Für den Lehrauftrag wird ein Pauschalhonorar für geleistete Einzelstunden gezahlt. Mit dem Pauschalhonorar ist sowohl die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen (Vorbereitung, die Erstellung von Prüfungsaufgaben sowie ggf. Wiederholungsprüfungen) nach dem Veranstaltungsplan der jeweiligen Fakultät/IfM als auch die Abnahme von bis zu 35 Studien- und Prüfungsleistungen abgegolten.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach Anlage 1 dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

In gebühren- und entgeltfinanzierten Studiengängen kann die Höhe der Vergütung in begründeten Fällen durch Beschluss des Präsidiums entsprechend der Nr. 2 der Anlage 1 dieser Richtlinie oder in Weiterbildungsstudiengängen im Sinne der Richtlinie zur Regelung von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten an der Hochschule Osnabrück unter den Voraussetzungen von Kapitel 2, Sätzen 1 - 3 des Anhangs der vorgenannten Richtlinie gesondert festgesetzt werden.

10. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

Das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren richtet sich nach Anlage 1 dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

11. Zahlung von Reisekosten sowie zusätzlicher Prüfungsvergütungen

Die Zahlung von Reisekosten sowie die Zahlung zusätzlicher Prüfungsvergütungen bei über 35 abzunehmenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach Anlage 1 dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Reisekosten und zusätzliche Prüfungsvergütungen sind als Gesamthonorar zusammen mit der Lehrauftragsvergütung konzipiert, es erfolgt keine getrennte Bescheinigung der einzelnen Honorarbestandteile. Das Gesamthonorar aus Lehrauftragsvergütung, pauschalierten Reisekosten und zusätzlicher Prüfungsvergütung ist in der jährlichen Einkommensteuererklärung insbesondere bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzugeben.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch das Präsidium zum 06.11.2024 in Kraft.

Anlage 1 der Richtlinie der Hochschule Osnabrück zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen: Hinweise für die Beschäftigung von Lehrbeauftragten an der Hochschule Osnabrück (Stand: 06.11.2024)

1. Grundsätzliches

- Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr; sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung. Für Fragen zu Inhalt und Abstimmung mit anderen Lehrveranstaltungen und zum Ablauf von Prüfungen steht Ihnen Ihre Studiendekanin bzw. Ihr Studiendekan zur Verfügung.
- Sollten in den ersten beiden Lehrveranstaltungen weniger als fünf Hörerinnen bzw. Hörer anwesend sein (in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zehn Hörerinnen oder Hörer), teilen Sie dies bitte dem zuständigen Dekanat/Studiendekanat umgehend mit, damit entschieden werden kann, ob der Lehrauftrag widerrufen werden soll. Kann der Lehrauftrag nicht wahrgenommen werden, sollte das Dekanat/Studiendekanat ebenfalls möglichst umgehend unterrichtet werden.
- Im Rahmen der Erfüllung des Lehrauftrags sind Lehrbeauftragte Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB). Auf die folgenden Paragraphen wird hingewiesen: § 11 StGB, § 133 StGB, § 201 StGB, § 203 StGB, § 204 StGB, § 331 StGB, § 332 StGB und § 353b StGB.
- Der zeitliche Umfang eines Lehrauftrags darf in der Regel die Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflich beschäftigter Lehrenden nicht überschreiten (8 SWS). In jedem Fall ist der Umfang der übertragenen Lehrveranstaltungen so zu begrenzen, dass der Rahmen nebenberuflicher Tätigkeit nicht überschritten wird und der Charakter der Selbständigkeit der Tätigkeit gewahrt bleibt.

2. Vergütung der Lehraufträge, Erstattung von Reisekosten

- Für den Lehrauftrag wird ein Pauschalhonorar für geleistete Einzelstunden gezahlt. Mit dem Pauschalhonorar ist sowohl die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen (Vorbereitung, die Erstellung von Prüfungsaufgaben sowie ggf. Wiederholungsprüfungen) nach dem Veranstaltungsplan der jeweiligen Fakultät/IfM als auch die Abnahme von bis zu 35 Studien- und Prüfungsleistungen abgegolten. Für die Abnahme von je fünf darüber-hinausgehenden Studien- und Prüfungsleistungen kann **auf Antrag** ein zusätzliches Honorar gezahlt werden. Weicht der Umfang des Lehrauftrags von 2 SWS ab, verändert sich das Pauschalhonorar in demselben Verhältnis.
- Honorare für Lehraufträge

	Pauschalsatz einschl. 35 Prüfungen	für die Abnahme von je fünf über 35 hinausgehende Studien- und Prüfungsleistungen
Lehraufträge Eckwert 2 SWS	1.440 €	48 €
Blockwoche/Kompaktwoche	1.200 €	
Lehrveranstaltungen mit Lehraufgaben einer LfBA oder / bzw. mit einem hohen Übungsanteil der Studierenden z. B (Eckwert 2 SWS) - Instrumentalunterricht Musikpädagogik - Kleinstgruppen Theaterpädagogik - Rhetorik/Kommunikation - Sprachausbildung - Vorkurse Rechnungswesen, Mathematik	1.200 €	36 €
Lehraufträge in Weiterbildungsstudiengängen oder berufsbegleitenden Studiengängen (nicht dual!)	bis zu 90 € je LVS (je nach Präsidiums- beschluss, einnahme- abhängig)	30 €
Klassenmusizieren IfM	30 € je LVS	36 €

- In gebühren- und entgeltfinanzierten Studiengängen kann die Höhe der Vergütung durch Beschluss des Präsidiums gesondert festgesetzt werden.
- **Reisekosten** werden pauschal nach Entfernungszonen gezahlt. **Das Nds. Reisekostenrecht findet ausdrücklich keine Anwendung!** Daher ist eine Berechnung mit einer vereinfachten Verfahrensweise ohne Belegabgabe möglich. Hierbei kann eine pauschale Annahme von bis zu 18 Veranstaltungswochen pro Semester und eine mindestens 1 Mal in der Woche stattfindende Anwesenheit zugrunde gelegt werden. Geblockte Veranstaltungen können entsprechend berücksichtigt werden.
- Ab einem Anreiseweg von mehr als 100 km ist eine individuelle Vereinbarung mit der jeweiligen Fakultät/IfM über die Reisekosten erforderlich. Vorstehende Vereinfachungsregel kann ebenfalls Anwendung finden.
- Beschäftigte der Hochschule erhalten Entfernungspauschalen für Tage, an denen zusätzlicher Reiseaufwand für Veranstaltungen entstanden ist. Hierbei ist die Entfernungspauschale nach tatsächlichem Wohnort maßgebend, bei Entfernungen von über 100 km gilt die Entfernungszone 4 als höchste zu zahlende Stufe.

Entfernungszonen		Vergütung je Planveranstaltung
1	<u>Lehrveranstaltungsor Osnabrück (Radius bis 20 km)</u> z.B. Stadtgebiet Osnabrück, Georgsmarienhütte, Bad Iburg, Hagen a.TW, Hasbergen, Lotte, Wallenhorst, Belm, Bissendorf <u>Lehrveranstaltungsor Lingen (Ems)</u> z.B. Stadt Lingen, Geeste, Lengerich, Freren, Spelle, Emsbüren, Wietmarschen-Lohne	keine Reisekostenerstattung (erweitertes Stadtgebiet)
2	<u>Lehrveranstaltungsor Osnabrück (Radius 20 km - 40 km)</u> z.B. Gemeinden, Lienen, Tecklenburg, Ibbenbüren, Bohmte, Bad Essen, Melle, Dissen, Hilter a. TW, Bad Rothenfelde <u>Lehrveranstaltungsor Lingen (Ems)</u> z.B. Stadt Meppen, Gemeinden Haselünne, Herzlake, Recke, Hopsten, Stadt Rheine, Gemeinden Salzbergen, Schüttorf, Stadt Nordhorn, Gemeinde Neuenhaus, Gemeinde Twist	8,40 Euro
3	Radius 40 km bis 60 km Entfernung (schnellste Route lt Routenplaner)	24,00 Euro
4	Radius 60 km bis 100 km Entfernung (schnellste Route lt Routenplaner)	42,00 Euro

- Gemessen wird grundsätzlich vom tatsächlichen Wohnort unabhängig von der politischen Gemeinde.

Die Anschaffung einer Bahncard (2. Klasse) durch den/die Lehrbeauftragte kann erstattet werden, soweit Fahrten zur Hochschule überwiegend mit der Bahn durchgeführt werden und eine Ersparnis bei den Fahrtkosten zu erwarten ist.

3. Allgemeine Hinweise

3.1 Lehraufträge an externe Personen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV) der Stiftung Fachhochschule OS

- Die Zahlung der Pauschalen für Lehrveranstaltungen, Prüfungsvergütungen und Reisekosten ist als Gesamthonorar konzipiert, daher erfolgt keine getrennte Bescheinigung der einzelnen Honorarbestandteile. Das Gesamthonorar ist in der jährlichen Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzugeben.

Gegebenenfalls kann eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen werden. Dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt wird im ersten Quartal des Folgejahres eine entsprechende Kontrollmitteilung übermittelt, von der Sie ein Duplikat erhalten. Diese Mitteilung können Sie für steuerliche Zwecke verwenden. Weitere Bescheinigungen werden nicht erstellt.

- Eine Rechnungstellung für Lehraufträge ist nicht möglich, da es sich gem. § 34 Abs. 2 NHG bei der Wahrnehmung von Lehraufträgen um ein „öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis“ handelt. Der Lehrauftrag ist persönlich wahrzunehmen.
- Die unter 3.1. genannten Lehrbeauftragte sind nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen und unterliegen daher nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Da Lehrbeauftragte selbständig tätig sind, unterliegen sie ggfs. der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Bitte setzen Sie sich zur Prüfung dieser Frage mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10709 Berlin oder einer Rentenversicherungsberatungsstelle in Ihrer Nähe in Verbindung.

3.2 Lehraufträge an wissenschaftlich Beschäftigte und verbeamtetes Personal der Stiftung Fachhochschule Osnabrück

- Die Zahlung der Pauschalen für Lehrveranstaltungen, Prüfungsvergütungen und Reisekosten ist als Gesamthonorar konzipiert, daher erfolgt keine getrennte Bescheinigung der einzelnen Honorarbestandteile.
- Lehrauftragsvergütungen an wissenschaftlich Beschäftigte und verbeamtetes Personal der Hochschulen (Professor*innen, LfBA, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen) werden über das Niedersächsische Landesamt für Besoldung und Versorgung (NLBV) gezahlt und unterliegen entsprechend der Statusgruppe des Personals den sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften.

Unabhängig davon kann bei Beschäftigten der Hochschule ein unentgeltlicher Lehrauftrag zur Wahrnehmung innerhalb der Arbeitszeit erteilt werden.

4. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

- Die Honorarzahlung kann in Abschlagszahlungen oder als Gesamtsumme am Ende des Semesters erfolgen. Dieses kann individuell mit dem Dekanat/Studiendekanat abgestimmt werden. Bei einer Abweichung der Sollstunden und der tatsächlich geleisteten Stunden behält sich das Dekanat/Studiendekanat eine prozentuale Kürzung des Honorars vor.

Erklärung zur Nebenberuflichkeit des Lehrauftrages

Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum
Fakultät/Org.-Einheit:		Für das Semester:

1. Angaben zu weiteren Lehraufträgen/Lehrtätigkeiten

Nach § 34 Absatz 1 und 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) nehmen Lehrbeauftragte die ihnen übertragenen Lehraufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses selbständig wahr. Zur weiteren Ausgestaltung des Lehrauftrages wird auf die Richtlinie der Hochschule Osnabrück zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen verwiesen.

Wichtig: Es darf kein Lehrauftrag erteilt werden, der einen Umfang von 8 Semesterwochenstunden, bezogen auf alle Hochschulen Niedersachsens, überschreitet. Vollbeschäftigte Professor*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule Osnabrück dürfen nur vier SWS übernehmen. Bei Lehrkräften für besondere Aufgaben und bei Mitarbeitern aus Technik und Verwaltung ist auf die Einhaltung der Arbeitszeit von max. 48 Stunden pro Woche zu achten.

- 1.1 Neben dem beantragten Lehrauftrag habe ich noch weitere Lehraufträge für das betreffende Semester an der Hochschule Osnabrück übernommen:

☐ Nein

☐ Ja bei nachfolgenden Fakultäten/Einrichtungen der Hochschule Osnabrück:

_____ im Umfang vom _____ SWS
_____ im Umfang vom _____ SWS

- 1.2 Neben dem Lehrauftrag an der Hochschule Osnabrück bin ich im Rahmen von weiteren Lehraufträgen für das betreffende Semester tätig:

☐ Nein

☐ Ja bei nachfolgenden Hochschulen/Universitäten:

_____ im Umfang vom _____ SWS
_____ im Umfang vom _____ SWS

2. Erklärung zur Nebenberuflichkeit des Lehrauftrags

Lehrbeauftragte sollen neben sonstigen Einstellungsvoraussetzungen (i.d.R. ein Hochschulabschluss) berufliche Praxis-erfahrungen und eine pädagogische Eignung nachweisen können. Sie sind Expertinnen und Experten aus der beruflichen Praxis, deren Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb des Hochschulbereichs liegt. Dies hat zur Folge, dass mit der Beauftragung als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter keine soziale Absicherung verbunden ist.

Um den Tatbestand der Scheinselbstständigkeit zu vermeiden und die Nebenberuflichkeit der Lehraufträge zu gewährleisten, ist die Übertragung eines Lehrauftrages an Personen mit fehlender oder nicht erkennbarer wirtschaftlicher Selbstständigkeit nicht möglich!

Ich erkläre, dass die Wahrnehmung des Lehrauftrages an der Hochschule **nicht** ausschließlich dazu dient, meinen eigenen Lebensunterhalt sicherzustellen. Dieser wird hauptsächlich durch anderweitige Einkünfte gesichert. Ich verpflichte mich, Änderungen unverzüglich der Hochschule Osnabrück anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift
(Vor- und Nachname der lehrbeauftragten Person)

Osnabrück,
Ort, Datum

Unterschrift Dekanat Hochschule Osnabrück

Auszufüllen durch die Fakultät (zu prüfen vor Erteilung)

Lehrauftrag wird erteilt ☐ (SWS eingehalten | Nebenberuflichkeit liegt vor)

Lehrauftrag wird nicht erteilt ☐